

Satzung

des

Fußballsportvereins Fortuna Pankow 46 e. V.

Die Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung vom 20.06.2017 neu gefasst worden und mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.06.2018 geändert worden.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Vereinsfarben

- (1) Der Verein trägt den Namen Fußballsportverein Fortuna Pankow 46 e.V.. Die Kurzform des Namens lautet FSV Fortuna Pankow. Gründungstag des Vereins in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins ist der 4. Mai 1990. Der Fußballsportverein Fortuna Pankow 46 e. V. setzt die Tätigkeit des als SG Fortuna Pankow 1946 gegründeten und seitdem auf dem Kissingensportplatz in Berlin-Pankow spielenden Vereins fort.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Pankow, Kissingenstadion (Forchheimer Straße 22; 13189 Berlin).
- (3) Der Verein wurde am 11. Mai 1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nummer VR 12165 eingetragen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister ist der FSV Fortuna Pankow eine rechtsfähige Vereinigung. Der Verein ist Mitglied des Berliner Fußball-Verbandes e. V. (BFV), des Landessportbundes Berlin e. V. (LSB) und des Bezirkssportbundes Berlin Pankow e. V. (BSB Pankow). Der FSV Fortuna Pankow wird diese Mitgliedschaften beibehalten.
- (4) Die Vereinsfarben des Vereins sind gelb und schwarz. Die Spielkleidung der Mannschaften ist in der Regel gelb (Hemd) und schwarz (Hose) gestaltet (Kurzform gelb/schwarz).

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seiner Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke und Aufgaben im Sinne der Abgabenordnung, vorrangig bei der Pflege und Förderung des Fußballamateursports. Aufgabe des Vereins ist deshalb hauptsächlich die Organisation und Durchführung eines geregelten Trainingsbetriebes, die Teilnahme am Spielbetrieb des BFV, die Organisation und Teilnahme von/an Turnieren und Freundschaftsspielen sowie Werbung für den Fußballsport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erzielte finanzielle und materielle Mittel, die dem FSV Fortuna Pankow zufließen, dürfen nur im Sinne der Vereinssatzung Verwendung finden.

- (2) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Rückvergütungen oder sonstige Erstattungen.
- (3) Förderer des Vereins, die als Einzelpersonen zur Stärkung des Vereinskapitals durch Einlagen finanzieller und/oder materieller Art beitragen, den Verein zu stützen und zu stärken, erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als den Zeitwert der eingebrachten Kapitalanteile sowie den Gemeinwert bei Sachanlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen/Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Deshalb sieht sich der Verein in der Pflicht, in Vereinsangelegenheiten aktiv nach seinen Möglichkeiten das Zusammenleben aller Menschen sowie die Integration von Minderheiten zu fördern. Infolgedessen werden keine Äußerungen, Handlungen und das Tragen und zu Schaustellen ebensolcher Symbole und Inhalte geduldet, die geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung sowie ihres Geschlechts zu diffamieren.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der FSV Fortuna Pankow ist politisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der FSV ist offen für alle sportinteressierten Bewohner unseres Landes. Er gewährt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte. Der Verein wendet sich gegen Rassismus, Chauvinismus sowie Faschismus und verurteilt jede Form von Gewalt.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu richten. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt bei vorbehaltloser Anerkennung der Vereinssatzung durch den Vorstand. Sie kann abgelehnt werden, wenn die dagegensprechenden gewichtigen Gründe durch den Vorstand dargelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss oder
 - c) Ableben

Die Austrittserklärung, welche der Schriftform bedarf, ist mit einfachem Brief an ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes zu übersenden.

Der Vorstand ist befugt, bei Vorlage einer der folgenden Gründe

- a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) grober Verstoß gegen Vereinsinteressen
- c) Beitragsrückstand trotz Mahnungen von mehr als einem Jahr,
- d) unsportlichem Verhalten und
- e) sonstigen unehrenhaften Handlungen

einen Vereinsausschluss auszusprechen

Der Bescheid über einen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die zweite Entscheidung trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem Ehrenpräsidenten. Sie ist, vorbehaltlich einer anderslautenden juristischen Entscheidung der Gerichte, endgültig. Bis zur restlosen Begleichung einer Forderung bleibt diese auch gegen ein ehemaliges Mitglied bestehen.

§4

Maßregelungen

Im Falle einer groben Verfehlung gegen die Vereinssatzung oder eines sonstigen grob schädigenden Verhaltens wider die Interessen des Vereins, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung gegen das betroffene Mitglied eine der folgenden Ordnungsstrafen beschließen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenzter Ausschluss vom sportlichen Bereich
- c) zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot am geselligen Vereinsleben
- d) Geldbuße bis maximal € 50,-

Gegen die Ordnungsstrafen kann beim Ehrenpräsidenten innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung des Strafbescheides Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidungen des Ehrenpräsidenten sind endgültig.

§5

Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Ahndung von Verletzungen der Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Art und Weise der Beitragszahlung und ihres Nachweises regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
- (4) Besondere Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten.
- (4) Gewählt werden kann jedes volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglied, das dem Verein mindestens ein Jahr angehört. Abwesende Mitglieder können nur bei Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden.

§7

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane des FSV Fortuna Pankow sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstand
3. Revision/Kassenprüfer
4. Ehrenpräsident/Ehrenrat
5. Nachwuchsleitung

§ 8

Jahreshauptversammlung

Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich bis spätestens 30.6. des Folgejahres nach Beendigung des vom 01.01. bis zum 31.12. dauernden Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand in Form eines Aushanges unter Wahrung einer Frist von vier Wochen. Der Aushang wird im Schaukasten des Vereins am Haupteingang des Kissingensportplatzes (Forchheimer Straße, Berlin-Pankow) veröffentlicht.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Nachwuchsleitung
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Revision
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen, soweit erforderlich
7. Verschiedenes

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Danach eingehende Anträge können von der Jahreshauptversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden zur Behandlung auf der Versammlung zugelassen werden.

6

Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, wählt den Vorstand für jeweils zwei Jahre, wobei der 1. Vorsitzende direkt gewählt wird. Abstimmungen zu allen Tagesordnungspunkten können offen oder geheim durchgeführt werden, geheim jedoch nur, wenn es die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschließt.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, besonders über die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, ist ein Protokoll anzufertigen. Der 1. Vorsitzende, der Versammlungsleiter und der Protokollführer haben das Protokoll abzuzeichnen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht zumindest aus dem

a) vertretungsberechtigten Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister/Kassierer
- Jugendleiter
- Geschäftsführer

sowie

b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,

- Verantwortlicher für den Herrenbereich
- 2. Nachwuchsleiter
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Verantwortlicher für Kultur und Betreuung
- Zeugwart
- Schiedsrichterobmann

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen.

Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Festlegungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der Vorstand ist befugt bei Bedarf neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.

Sollte der 1. Vorsitzende ausscheiden oder sein Amt niederlegen, tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

Auf der ersten Vorstandssitzung nach der Jahreshauptversammlung mit einer Neuwahl beschließt der Vorstand die Funktionsverteilung für die Vorstandsmitglieder.

Jedes vertretungsberechtigte Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Bereich des Zahlungsverkehrs sind jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer der Zeichnenden der 1. Vorsitzende bzw. der Schatzmeister sein muss. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden Vertretungsbefugnis ausüben.

§ 10

Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt es, die Kassenprüfung jährlich, zeitlich nicht festgesetzter Revisionen zu unterziehen. Der Vorstand hat dazu auf Anforderung volle Einsicht in die Kassen- und Bankunterlagen zu gewähren. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei begründeten Anlässen dem Vorstand Auflagen zu erteilen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein schriftlicher Prüfungsbericht anzufertigen, der der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorzutragen ist.

Bei ordnungsgemäßer Kassenführung werden die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes vorschlagen.

§ 11

Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Ehrenrat

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Jahreshauptversammlung Mitglieder, die sich um den Fußballsport insgesamt, den FSV Fortuna Pankow im Besonderen, verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie bilden ggf. den Ehrenrat des Vereins, der die Aufgaben des Ehrenpräsidenten wahrnimmt. Sie gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden zu den Jahreshauptversammlungen extra eingeladen.

§ 12

Nachwuchsleitung

- (1) Die Nachwuchsleitung organisiert eigenverantwortlich auf der Grundlage der Satzung den Spiel- und Trainingsbetrieb sowie die Betreuung der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Jugendliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die nach den Bestimmungen des DFB die Altersgrenze für den Jugendbereich noch nicht überschritten haben.
- (2) Die Nachwuchsleitung ist der Jahreshauptversammlung und dem Vorstand berichtspflichtig.

- (3) Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Nachwuchsleitung sowie ihr Verhältnis zum Vorstand regelt die Jugendordnung.
- (4) Die Jugendordnung ist durch den Vorstand zu erarbeiten und durch Vorstandsbeschluss in Kraft zu setzen. Die Jugendordnung bzw. deren Änderungen sind durch die der Inkraftsetzung bzw. Änderung folgenden Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

§13

Ehrungen

Der FSV Fortuna Pankow ehrt Verdienste um den Verein und den Fußballsport mit:

- der Ehrenpräsidentschaft,
- der Ehrenmitgliedschaft,
- der Eintragung in das Goldene Ehrenbuch,
- der Verleihung der Ehrennadel,
- Ehrenurkunden und
- Ehrengeschenken

Näheres regelt die Auszeichnungsordnung, die durch den Vorstand bestätigt wird.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Bei Zusammenschluss mit einem anderen Verein mit steuerbegünstigten Zwecken wird das Vereinsvermögen in die neue Vereinigung eingebracht.

§15

Schlussbemerkungen

Die Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung vom 20.06.2017 neu gefasst worden und mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.06.2018 geändert worden.



Ralf Schikowski
1.Vorsitzender



Maik Hentschel
Schatzmeister